



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Schülerwettbewerb „IDEENSprINGen“ 2017 IK-Bau NRW lud zum Landesfinale ins Alpincenter Bottrop

„Berlin, Berlin, wir fahren nach Berlin...“: Endspielstimmung im bajuwarischen Ambiente mitten im Ruhrgebiet. Im Alpincenter Bottrop lauschten rund 50 Schülerinnen und Schüler erwartungsvoll dem Bericht von Dipl.-Ing. Georg Wiemann. Vorab überbrachte er ein großes Lob der Jury: „Eigentlich würden wir gern alle zum Finale nach Berlin schicken, aber das geht natürlich nicht, und so mussten wir uns nach eingehender Beratung für jeweils einen Sieger entscheiden.“ Dann wurde es ernst: „... and the winner is...“ Ein Team des Berufskollegs Geldern aus dem Kreis Kleve (Altersgruppe II) belegte Platz 1 mit dem Modell „Ruhrpott Hills“, und für die Altersgruppe I errang ein Team des Willy-Brandt-Gymnasiums aus Oer-Erkenschwick im Kreis Recklinghausen

den Sieg mit dem „High Heel“. Einen Sonderpreis erhielt ein Team vom Berufskolleg Borken.

Je sieben Schülerteams aus zwei Altersklassen kamen in die Endauscheidung des Schülerwettbewerbs „IDEENSprINGen“. Im April hatten sie die erste Hürde genommen: die Vorbereitung durch eine Fachjury. Mit großer Begeisterung und Anspannung präsentierten die Jugendlichen am 11. Mai im Alpincenter Bottrop ihre teils filigranen Modelle und erläuterten ihre Ideen. Eine hochkarätig besetzte Jury ermittelte die Sieger jeweils für die Altersgruppe I (bis Klasse 8) und die Altersgruppe II (ab Klasse 9) des Landeswettbewerbs. Die Landessieger reisen zum Bundesentscheid nach Berlin (16.06.2017).

Zum Schuljahresbeginn 2016/2017

startete der Wettbewerb: Die Schülerinnen und Schüler hatten die Chance, beim Wettbewerb „IDEENSprINGen“ kreative Ideen, Sportbegeisterung und „Ingenieurplanungen“ zu kombinieren. Skispringen ist neben anderen Wintersportarten eine der ersten olympischen Wintersportdisziplinen (seit 1924). Um diese betreiben zu können, braucht man geeignete Sprungschanzen. Bei deren Konstruktion müssen geometrische Gegebenheiten berechnet, der Bau geplant und überwacht werden: So entstehen anspruchsvolle Ingenieurbauwerke. Gefragt war für den Wettbewerb der Entwurf einer Großschanze, die zugleich ein lokales Wahrzeichen werden soll.

Die jeweils drei Bestplatzierten in NRW erhielten eine Preissumme von insgesamt 1.000 Euro. Neben Urkunden gab es Geldpreise. Nach dem anerkennenden Lob der Fachleute und einem Imbiss mit Blick auf die Skipiste des Alpincenters bzw. von der Terrasse auf den Bottroper Tetraeder und die Zeche Prosper Haniel nutzten alle Teilnehmer gern die Gelegenheit zur rasanten Fahrt mit der Sommerrodelbahn. Und zwei Teams nahmen obendrauf die Vorfriede mit auf das Bundesfinale des Wettbewerbs in Berlin.

Weitere Infos unter
www.ideenspringen.ingenieure.de



Fünf Mädels und ein ganz besonderer Schuh: Das Team mit dem Modell „High Heel“ gewann in der Altersklasse I.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner
Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA
Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Fortsetzung von Seite 1

Die Preisträger in der Altersklasse I:

1. Willy-Brandt-Gymnasium Oer-Erkenschwick - Modell „High Heel“
2. Willy-Brandt-Gymnasium Oer-Erkenschwick - Modell „Bonbon“
3. Willy-Brandt-Gymnasium Oer-Erkenschwick - Modell „Modell 4“

Die Preisträger in der Altersklasse II:

1. Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve - Modell „Ruhrpott Hills“
2. Berufskolleg für Technik und Gestaltung Gelsenkirchen - Modell „Insane-Wood-Plastic“
3. Berufskolleg Geldern des Kreises Kleve - Modell „Arc de Jean“

Sonderpreis:

Berufskolleg Borken - Modell „Ruf des Gletschers“

Die Jury:

- **Prof. Dipl.-Ing. Balthasar Gehlen** (Prüfingenieur für Baustatik),
- **Dipl.-Ing. Axel Springsfeld** (stellv. Vors. Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit, IK-Bau NRW),
- **Dipl.-Ing. Arch. Klaus Trojahn** (techn. Berater, Westdt. Fußball- und Leichtathletikverband),
- **Dipl.-Ing. Georg Wiemann** (Vors. Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit, IK-Bau NRW)



„...and the winner is...“: Die Jury gratulierte dem Siegerteam der Altersklasse II.

Neuer Sachverständiger anerkannt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde Dipl.-Ing. (FH) Philipp Johannes Hackenbruch als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes am 16. Mai 2017 vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, anerkannt. Er hob hervor, dass der Sachverständige vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen hat. Zukünftig steht Herr Hackenbruch, der sein Büro in Kleve hat, Bauherren, aber auch den

Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung.



Dipl.-Ing. (FH) Philipp Johannes Hackenbruch, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (v.l.n.r.)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Ingenieurkammern zur Vorabinformation ihrer Mitglieder ein Schreiben zur „Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ zugesandt. Das Schreiben (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2017) wurde an die Obersten Straßenbauämter der Länder als Grundlage für entsprechende Einführungserlasse versandt, mit denen die Aktualisierung zur ZTV-ING in den Ländern eingeführt werden soll. Änderungen waren insbesondere durch die Anpassung an europäische Rechtsvor-

schriften erforderlich geworden - u. a. hinsichtlich Regelungen für die Qualifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (KBS). Konkret sind von der Aktualisierung die Abschnitte

- 1-1 Allgemeines-Grundsätzliches,
- 4-4 Stahlbau, Stahlverbundbau – Brückenseile,
- 4-5 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Brückenseilen
- 8-4 Bauwerksausstattung – Rückhaltesysteme
- 10-1 Anhang – Normen und sonstige Technische Regelwerke

betroffen. Die Dokumente werden in Kürze zum Download auch auf den Internetseiten der BAST zur Verfügung stehen: www.bast.de in den Bereichen Brücken- und Ingenieurbau, Publikationen, Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf?

Alle Informationen finden Sie online:
www.kein-ding-ohne-ing.de

FACHINFORMATIONEN

Individueller Sanierungsfahrplan für Wohngebäude Förderung durch das BAFA ab 1. Juli 2017

Der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) als neues Instrument für die Gebäudeenergieberatung ist nun offiziell gestartet. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entwickelt, wird der iSFP im Rahmen der Vor-Ort-Beratung ab dem 1. Juli 2017 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Ergebnis einer Energieberatung anerkannt und gefördert. Die Zusammenstellung der Sanierungsmaßnahmen richtet sich nach dem Gebäude, den individuellen Bedürfnissen und persönlichen Wünschen des Hauseigentümers. Das BAFA zahlt bis zu 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal jedoch 800 Euro für Ein- oder Zweifamilienhäuser und 1.100 Euro

für Wohngebäude mit drei und mehr Wohneinheiten. Für Wohnungseigentümergeinschaften gibt es zusätzlich einen einmaligen Zuschuss von bis zu 500 Euro, wenn der Energieberater dieses neue Instrument freiwillig einsetzen. Es soll dazu beitragen, den Beratungsablauf systematisch zu strukturieren und das aufwendige Verfassen und Gestalten von individuellen Ergebnisberichten zu minimieren. Stattdessen übernimmt die Bilanzierungssoftware automatisch die im Programm eingegebenen Daten, individuelle Beschreibungen können in dafür vorgesehenen Freitextfeldern eingefügt werden. Per Klick

können daraus zwei Booklets für die Hauseigentümer erstellt und als PDF-Datei ausgedruckt werden. Erste Hersteller von Bilanzierungssoftware sind nach Information der dena dabei, das neue Instrument in ihre Produkte zu integrieren. Sie sind erhältlich, sobald das BMWi nach einer Testphase die Freigabe erteilt hat. Man sollte sich bei seinem Hersteller informieren, wann der iSFP Bestandteil der angebotenen Bilanzierungssoftware sein wird.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) unter www.dena-expertenservice.de im Bereich Fachinfos.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Heimrath (1,2), Mair (2)
Keine Haftung für Druckfehler.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Die von der Landesregierung NRW verordnete 33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 25. April 2017 trat vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 06.05.2017 in Kraft. Artikel 2 tritt am 28. Juni 2017 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

GV. NRW. 2017 S. 484

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung von Ar-

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II“ Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7-025 089 0010

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 10. April 2017 wurde geändert: Dieser Runderlass trat am Tag nach Veröffentlichung, dem 13.05.2017, in Kraft.

MBI. NRW. 2017 S. 373

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –II A 3-2114.50.10

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –II A 3-2114.50.10 vom 6. April 2017 trat am Tag nach der Veröffentlichung, dem 04.05.2017, in Kraft.

MBI. NRW. 2017 S. 363

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasser-

tikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABI. EG Nr. L 375 S. 1 – (JGS-AnlagenV)

Die Verordnung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wurde durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 21.03.2017 geändert und trat am 13.05.2017 in Kraft.

GV. NRW. 2017 S. 556

rahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasser-rahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11. April 2017 trat am Tag nach Veröffentlichung, dem 04.05.2017, in Kraft.

MBI. NRW. 2017 S. 340

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – VII – 4 – 43.00 – vom 16. Februar 2017 trat am 20.04.2017, in Kraft.

MBI. NRW. 2017 S. 237

Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V-5 – 8827.5 (V Nr.) vom 12. April 2016 trat am 12.04.2017, in Kraft und wird nach 3 Jahren gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden evaluiert.

MBI. NRW. 2016 S.

AKTUELLER RECHTSFALL

BGH Grundsatzurteil zum Anspruch eines Wohnungseigentümers auf nachträglichen Einbau eines Personenaufzugs. Weitere Rechtsinformationen zu Barrierefreiheit und Elektromobilität.

BGH Grundsatzurteil zum Anspruch eines Wohnungseigentümers auf nachträglichen Einbau eines Personenaufzugs. Weitere Rechtsinformationen zu Barrierefreiheit und Elektromobilität.

1. BGH-Urteil vom 13.01.2017 – V ZR 96/16.

Mit einem Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein einzelner Wohnungseigentümer in dem gemeinschaftlichen Treppenhaus grundsätzlich nur dann einen Personenaufzug auf eigene Kosten einbauen darf, wenn alle übrigen Wohnungseigentümer ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Selbst wenn der bauwillige Wohnungseigentümer auf Grund einer Gehbehinderung auf einen Fahrstuhl angewiesen ist, um seine Wohnung zu erreichen, gilt nichts anderes. Die übrigen Wohnungseigentümer können allerdings rechtlich verpflichtet sein, den Einbau eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe zu dulden.

Es ging um den Einbau eines geräuscharmen und energieeffizienten Personenaufzugs in einem offenen Schacht in der Mitte des Treppenhauses, den ein Miteigentümer in der Eigentümerversammlung gemeinsam mit einigen anderen Wohnungseigentümern zunächst erfolglos beantragt hatte. Im Wege der sogenannten Ersetzung eines Wohnungseigentümerschusses hatte das Landgericht beschlossen, dass die Wohnungseigentümergeinschaft die Errichtung und den Betrieb eines geräuscharmen, maschinenraumlosen Personenaufzugs auf Kosten des klagenden Wohnungseigentümers dulden muss. Zur Errichtung und zum Betrieb des Aufzugs dürfe er sich, so das Landgericht, mit einzelnen anderen Wohnungseigentümern zu ei-

ner Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen-schließen und er dürfe die Nutzung des Aufzug auf diejenigen Wohnungseigentümer beschränken, die sich an den Kosten der Errichtung und der Unterhaltungen in angemessenem Umfang beteiligen. Vor Baubeginn sei eine Sicherheit für die spätere Beseitigung des Aufzuges zu leisten und zwar i. H. v. 110 % der hierfür erforderlichen Beseitigungskosten.

Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und anders entschieden. Es hat einen Nachteil der übrigen Wohnungseigentümer im Sinne von § 22 I Wohnungseigentumsgesetz (WEG) i. V. m. § 14 Nr. 1 WEG angenommen. Es hat das Grundrecht auf Eigentum aller Wohnungseigentümer berücksichtigt, aber auch das Recht des Klägers gem. Artikel 3 III Satz 2 Grundgesetz, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Hier betreute der Kläger seine schwerbehinderte Enkelin regelmäßig in der Wohnung. Die Interessenabwägung wird laut BGH in der Regel ergeben, dass die Anbringung eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe durch die übrigen Wohnungseigentümer geduldet werden muss, wenn dieser oder ein Angehöriger unter einer erheblichen Gehbehinderung leidet.

Hier ging es aber um den Einbau eines Personenaufzuges, also um einen Nachteil, der nur mit erheblichen Eingriffen in die Substanz des Gemeinschaftseigentums realisiert werden kann. Wegen der bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Vorgaben bedeutet der Einbau eines Personenaufzugs einen massiven konstruktiven Eingriff in den Baukörper.

Zu berücksichtigen sind auch die privaten Verkehrssicherungspflichten im Außenverhältnis zu Dritten. Auch der Rückbau wird vom BGH als erneu-

ter erheblicher Eingriff in den Baukörper angesehen, dieser Rückbau beinhaltet weitere neue Risiken, die auch durch eine Sicherheitsleistung in der Regel nicht beherrschbar sind für die übrigen Wohnungseigentümer.

Auch die Tatsache, dass nur einzelne bau- und zahlungswillige Wohnungseigentümer den Personenaufzug benutzen dürfen sollen, spricht hier gegen eine Verpflichtung der übrigen Wohnungseigentümer den Einbau zu dulden, denn sie würden von dem Gebrauch eines Teils des gemeinschaftlichen Treppenhauses ausgeschlossen. Dieser Bereich wird zur Zeit zum Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen genutzt und ist erforderlich, damit sperrige Gegenstände, z. B. Möbel durch das Treppenhaus transportiert werden können.

Auf Grund der Abwägung all dieser Rechte und Gegenrechte hat der BGH den Anspruch auf nachträglichen Einbau des Fahrstuhls mit diesem Urteil grundsätzlich abgelehnt.

2. Geplante Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz: Barrierefreiheit und Elektromobilität sollen gefördert werden.

a) Der Gesetzesantrag sieht eine Vereinfachung von barriere-reduzierenden Umbauten vor.

b) Die Installation einer Ladestation für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes soll künftig ohne Zustimmung der erheblich beeinträchtigten Miteigentümer möglich sein.

Dazu sei verwiesen auf die Besprechung des Urteils des Landgerichts München vom 21.01.2016 in der NW-

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Ausgabe des DIB 7/8/2016. Nach dem Urteil des LG München gehören Lademöglichkeiten für Elektroautos an einzelnen Stellplätzen (Teileigentum) bisher nicht zum Mindeststandard. Umweltschützende Maßnahmen alleine sind nach dem Urteil des LG München noch kein Grund für einen Anspruch auf Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer.

In neu gebauten Tiefgaragen werden solche Lademöglichkeiten allerdings häufig bereits vorgesehen.

3. Amtsgericht Charlottenburg, Urteil vom 06.10.2015 – 233 C 543/14 (IMR 2016, 1055)

Das Amtsgericht hatte in einem mietrechtlichen Verfahren zu klären, ob ein Vermieter den Einbau einer behindertengerechten Badewanne dulden muss, wenn der Mieter z. B. auf Grund eines Rückenleidens nicht mehr gefahrlos einen Badewannenrand überwinden kann, der Einstieg mittels eines Badewannenlifts das Beistellen einer Pflegeperson und sowie erhebliche Schmerzen für den Mieter bedeuten und die vorhandene Badewanne, die in dem Fall bereits 25 Jahre alt und verbraucht war, gegen eine neue sogenannte Step-In-Badewanne ausgetauscht werden konnte.

Das Amtsgericht hat den Vermieter zur Duldung dieses Badewannenaustausches verurteilt. Gegenüber einer normalen Badewanne weist dieser Austausch eine unerhebliche Abweichung

in der Funktionalität auf und stellt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ggf. Wartungsarbeiten für Dichtung und Türscharniere erforderlich werden, eine objektive dauerhafte Wertverbesserung dar, deren Rückbau die Mietsache in einen schlechteren Zustand versetzen würde.

Der Mieter musste daher auch keine Sicherheit für den Rückbau leisten. Der Mieter hat gem. § 554 a I BGB (Barrierefreiheit) einen Anspruch auf die Duldung des Einbaus einer Step-In-Badewanne. Eine andere Maßnahme war nicht ausreichend, insbesondere nicht der Einbau eines Badewannenliftes.

Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. In jedem Falle sind immer die Interessen des Vermieters und des Mieters gegeneinander abzuwägen.

4. Landgericht Mainz – IMR 2015, 1015

Hier ging es um einen Streit zwischen Bauträger und dem Erwerber einer Eigentumswohnung. Der Erwerber hatte die Restkaufpreiszahlung u.a. deshalb verweigert, weil die Wohnung angeblich zum Zeitpunkt der Abnahme nicht „barrierefrei“ war.

Unstreitig war das Badezimmer in Folge des Einbaus zusätzlicher Sanitär-objekte nach Fertigstellung momentan nicht mit einem Rollstuhl befahrbar. Es stellte sich die Frage, wann die Barrierefreiheit einer Wohnung objektiv erreicht ist. Durch nachträgliche und auf Kundenwunsch ausgeführte Einbauten wird nicht selten die eigentlich ge-

bene Barrierefreiheit eingeschränkt.

In diesem Falle musste der Erwerber den Restkaufpreis zahlen, weil das Gericht davon ausging, dass Barrierefreiheit im Sinn der Landesbauordnung (in diesem Falle gem. § 44 II Satz 2 LBO-Rheinland-Pfalz) bereits dann vorliegt, wenn die nach Fertigstellung eingebauten Sanitär-objekte, die die Bewegungsflächen einschränken, ohne viel Aufwand wieder entfernt werden könnten.

In Rheinland-Pfalz müssen in barrierefreien Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit einem Rollstuhl zugänglich sein. In NRW finden sie die Regelungen zur Barrierefreiheit in § 2 Abs. 11 (Definition Barrierefreiheit), in § 54 BauONRW (Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen) in § 37 (Aufzug) und in § 48 (Wohnungen).

Gem. § 48 Abs. 2 BauONRW müssen in Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein, gem. § 48 Abs.5 sind für Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen Abstellräume u.a. für Rollstühle, Rollatoren und ähnliche Hilfsmittel in ausreichender Größe herzustellen.

Diese Aufzählung von Barrierefreiheit – sichernden Regelungen ist nicht abschließend.

*Friederike von Wiese-Ellermann
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Bau- und Architektenrecht*

5. VFIB-Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076

Der VFIB veranstaltet für alle mit der Bauwerksprüfung befassten Ingenieurinnen und Ingenieure einen bundesweiten Erfahrungsaustausch.

Die Veranstaltung im MARITIM Hotel am Schlossgarten Fulda, (Pauluspromenade 2, 36037 Fulda) findet am 28. September in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr statt.

Anerkannte Experten aus Ingenieurbüros, Unternehmen und Bauverwaltungen informieren in neun Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076.

Im Fokus stehen dieses Jahr außerdem Erfahrungen bei der Prüfung und Erhaltung kommunaler Bauwerke aus der Sicht eines Landesrechnungshofes

sowie aus der Perspektive kommunaler Verwaltungen und deren Unterstützung durch Ingenieurbüros.

Weitere Informationen und Online-Anmeldung bis spätestens 12. September 2017 unter: www.vfib-ev.de

MELDUNGEN/TERMINE

Dr. Erich Rippert als Vorsitzender des AHO wiedergewählt

Die Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. hat am 11. Mai 2017 Dr.-Ing. Erich Rippert einstimmig als AHO-Vorstandsvorsitzenden wiedergewählt.

Neuer stellvertretender Vorsitzender ist Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt (Architektenkammer Thüringen), der den langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden Lutz Heese abgelöst hat. Heese hatte nach 12 erfolgreichen Jahren im Amt nicht wieder kandidiert. Als Schatzmeisterin wurde Sylvia Reyer bestätigt. Die bisherigen Vorstände Klaus-Dieter Abraham, Wolfgang Hei-

de, Marco Ilgeroth und Rainer Reimers, (Ingenieurkammer-Bau NRW) wurden ebenfalls bestätigt. Neu in den AHO-Vorstand gewählt wurden Ralf Schelzke (Bayerische Ingenieurekammer-Bau) und Klaus Wehrle (Architektenkammer Baden-Württemberg). Die seit 2005 amtierenden verdienstvollen Vorstandsmitglieder Eva Schlechtendahl und Ulf Begher hatten nicht mehr kandidiert und wurden ebenso wie Lutz Heese von der Mitgliederversammlung mit Dank für ihr Engagement verabschiedet.

Der neue Vorstand wird die Honorar- und Wettbewerbsinteressen der im AHO zusammengeschlossenen 42 Ver-

bände und Kammern der Ingenieure und Architekten bis zum Jahr 2021 vertreten.

Die Mitgliederversammlung hat ferner die Facharbeit des AHO gestärkt und einer Umwandlung der bisherigen Arbeitskreise „Geoinformationssysteme“ (GIS) und „Baulogistik“ zu ständigen Fachkommissionen zugestimmt. Als Fachkommissionsleiter wurden Dr.-Ing. Franz Zior (GIS) und Rainer Reimers (Baulogistik) einstimmig gewählt. Damit sind im AHO 23 Fachkommissionen und drei Arbeitskreise mit den verschiedenen Planungsbereichen befasst.

Auszug aus PM AHO vom 12.5.2017

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennungen als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt

Dipl.-Ing. Rudolf Müller, Beratender Ingenieur, St. Wendel (am 30.06.2017)

Dipl.-Ing. Harald Schmeer, Beratender Ingenieur, Saarbrücken (am 30.06.2017)

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Ing. Rolf Homann, Rheine

Dipl.-Ing. Marlene Nobitz, Hamburg

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Ing. Rolf Homann, Rheine

Dipl.-Ing. Aloys Sondermann, Dorsten

GEBURTSTAGE

JUNI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dipl.-Ing. Hubert Winkelmeier
Dipl.-Ing. Ulrich Sproten, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erich Behrens, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolff-Vollmer
Dipl.-Ing. Edelbert Grimberg
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Achim Klausmeier
Dipl.-Ing. Holger Klingebiel
Dipl.-Ing. Matthias Weindorf

Dipl.-Ing. Ulrich Hast
Dipl.-Ing. Friedrich Koch
Dipl.-Ing. Uwe Klendendorff
Dipl.-Ing. Ulrich Felzmann
Dipl.-Ing. Gerd Schelm
Dipl.-Ing. Winfried Lehmann
Dipl.-Ing. Wolfgang Wuttke
Dipl.-Ing. Dieter Rensing

GEBURTSTAGE

JUNI

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Martin Köther
Dipl.-Ing. Holger Hantel
Dipl.-Ing. Ulrich Schlickau
Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Mertens
Dipl.-Ing. Rüdiger Heinzel
Dipl.-Ing. Michael Schmidt
Dipl.-Ing. Reiner Nerlich
Dipl.-Ing. Klaus-Peter Witlandt
Dipl.-Ing. (BIH) Vilim Dimac, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hermann Spalting
Dr.-Ing. Bernward Büsse, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Kylla
Dipl.-Ing. Ulrich Tente
Dr.rer.nat. Jürgen Striemann
Dipl.-Ing. Michael Konrad Billeke
Dipl.-Ing. Wilhelm Peter Frenzel
Dipl.-Ing. Gerhard Huck
Dipl.-Ing. Erwin Otterbein
Dipl.-Ing. Alexander Andreas Meyer
Dipl.-Ing. Jost-Peter Langner
Dipl.-Ing. Lothar Büchter
Dipl.-Ing. Andreas Wiebe
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Grobusch
Dipl.-Ing. Dieter Rudolph
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Wilhelm Illerhaus, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Bracken, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Theodor Edlerherr
Dipl.-Ing. Klaus Rochow
Dipl.-Ing. Bernd Zeiler
Ing. (grad.) Günter Zimmermann
Dipl.-Ing. Karl-Ludwig Limbert
Dipl.-Ing. Dieter Mertens
Dipl.-Ing. Jürgen Döring
Dipl.-Ing. Detlef Laskowski, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Robert Wiegel
Dr.-Ing. Martin Ottenstreuer, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Peter Gödde, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Tinnefeld
- 70 Jahre Ing. (grad.) Rainer-Peter Heidmeier
Dipl.-Ing. Hubert Mey
Dipl.-Ing. Egbert Buchwald, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jörg Rehnitz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Peter Koch, Beratender Ingenieur
- Dipl.-Ing. Manfred Weidemann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Wilken
Dipl.-Ing. Wulfhard Brückner
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Walter Hammes, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Manfred Lüchtefeld, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Mönnich, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jost-Ulrich Kügler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Franz Schepanick
Dipl.-Ing. Peter von der Lieth, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Koch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hansjürgen Zuzak, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Krull
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Schumann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Bock, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Nelles, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Jürgen Leutheuser
Dipl.-Ing. Helmut Wehmschulte
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Karl Schmalenbach
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Peter Weck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Schnusenberg
Dipl.-Ing. Heinz Häger
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Horst Zühlsdorf, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietmar Ochel, Ö. best. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Johannes Schmidt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Frieling, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Kappauf
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Hermann Ettwig, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Lothar Finck, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rizk Matter
Dipl.-Ing. Nikolaus Lykoudis, Beratender Ingenieur
Ing. Heinz Wilhelm Krones
- 85 Jahre Dipl.-Ing. Hubert Leven, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Josef Wiltsh, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Josef Schmitt
- 86 Jahre Dipl.-Ing. Friedhelm Börsing, Beratender Ingenieur
- 87 Jahre Dipl.-Ing. Paul Momm, Beratender Ingenieur
- 88 Jahre Dr.-Ing. Wolfgang Naumann, Beratender Ingenieur